

RS Vfgh 2022/4/29 G92/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2022

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd, Art140 Abs1b

B-KUVG §63 Abs1 Z1 lita

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung des §63 Abs1 Z1 lita B-KUVG; Festlegung der Erstattungsfähigkeit ärztlicher Krankenbehandlung im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der stRsp des VfGH lässt das Vorbringen des Antrages gegen §63 Abs1 Z1 lita Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) die behaupteten Verfassungswidrigkeiten (Sportwissenschaftler hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit ärztlicher Hilfe nicht den Physiotherapeuten gleichzustellen) als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Es liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die Versicherungsleistung der ärztlichen Hilfe (Krankenbehandlung) lediglich durch den in §63 Abs1 B-KUVG festgelegten Personenkreis zu gewähren und Sportwissenschaftler diesem Personenkreis nicht gleichzuhalten.

Entscheidungstexte

- G92/2022
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.04.2022 G92/2022

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Ablehnung, Rechtspolitik, ärztliche Betreuung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G92.2022

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at